

716. Tössverbauung. Mit Zuschrift vom 30. März 1899 teilt der schweizer. Bundesrat mit, daß er dem mit hierseitigem Schreiben vom 23. Februar 1899 eingesandten Projekt für Verbauung der oberen Töss auf der Strecke Stierweid-Tössscheide die Genehmigung erteilt habe.

An die bezüglichlichen Arbeiten wird ferner auf Grund und unter den Bedingungen des eidg. Wasserbaupolizeigesetzes vom 22. Juni 1877 und der Vollziehungsverordnung vom 8. März 1879 ein Bundesbeitrag von 40 % der wirklichen Kosten bis zum Maximum von 40 % der Voranschlagssumme, also von 30,000 Fr. zugesichert.

Die Beitragsleistung findet unter der Voraussetzung entsprechender Arbeitsleistung in Jahresbeiträgen von höchstens 8000 Fr. und überhaupt nach Maßgabe der dem Bundesrat hiefür zur Verfügung stehenden Kredite statt.

Behufs Abgabe der Erklärung der Annahme dieses Beschlusses wird eine Frist von 6 Monaten eingeräumt.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Von dem Genehmigungs- und Subventionsbeschluß des Bundesrates betreffend die Verbauungen an der oberen Töss wird Notiz am Protokoll genommen.

II. An den schweiz. Bundesrat ist zu schreiben:

„Wir beehren uns, Ihnen hiemit die Annahme Ihres Beschlusses vom 30. März 1899 betreffend Subvention der Korrektions- und Verbauungsarbeiten an der oberen Töss, Strecke Stierweid-Tössscheide anzuzeigen.“

III. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten.